

Veröffentlichung des Werkes durch den Verleger sechs Monate abgelaufen sind».

Hiermit läßt sich § 44 nicht recht in Einklang bringen, welcher lautet: »Im Falle des § 43 verbleibt dem Verleger die Befugnis, das von ihm veröffentlichte Werk gleich jedem Dritten von neuem unverändert oder mit Aenderungen zu vervielfältigen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn nach dem Vertrage die Herstellung neuer Auflagen oder weiterer Abzüge von der Zustimmung des Verfassers oder von der Zahlung einer besonderen Vergütung abhängig ist«.

Weit mehr als bei dem Kommissionsverlage könnte man hier einwenden, daß ein Verlagsvertrag nicht vorliege, da ein Verlagsrecht beim Verlaggeber nicht existiert. Als Besitzer einer unveröffentlichten Handschrift oder eines typographischen Unikums, an denen kein Urheberrecht besteht, kann der Verlaggeber an die Hergabe des Objektes jede beliebige Bedingung knüpfen gegenüber dem Verleger, der dadurch das Vordruckrecht erlangt. Jedem anderen steht aber der Gegenstand zum Nachdruck frei. Vernünftigerweise kann daher der Verleger nur auf solche Bedingungen eingehen, die ihm einer Konkurrenz gegenüber freie Hand lassen. Der Entwurf setzt aber Bedingungen voraus, die verständigem geschäftlichen Ermessen widersprechen. Man kann nun niemanden hindern, solchen Vertrag einzugehen; aber es ist doch nicht Sache des Gesetzes, sich auf solche Voraussetzungen einzulassen. Mit dem Verlagsrechte haben solche Bedingungen aber absolut nichts zu thun, und es gehört nicht in den Rahmen des zu gebenden Gesetzes, ihre Möglichkeiten zu erwägen.

Es war schon eingangs dieses erwähnt, daß der Entwurf nicht neues Recht schaffen will. Wirklich neu in die allgemeine Gesetzgebung eintretende Gesichtspunkte sind denn auch wenig vorhanden und beschränken sich, abgesehen von einzelnen schon angedeuteten Bestimmungen auf weniger belangreiche Vorschriften.

Des in § 1 neben dem Vervielfältigungsrechte neu auftretenden Rechtes der Verbreitung als einer Folge der in Aussicht stehenden Aenderung im Prinzip des Urheberrechtes ist schon gedacht worden; in § 2 ist die Verfügung über honorarfreie Beiträge zu Sammelwerken bisher nicht bekannt; die Vorschriften in den §§ 5, 7 und 8 über Regelung der Auflage kennt die bestehende Gesetzgebung nicht, ebensowenig die der §§ 21 und 43 bezüglich Neuauflage und Aenderungsfreiheit bei Sammelwerken und in § 51 die Ablenkung der Verlagspflicht für bestellte Arbeiten nach genauer Vorschrift des Verlegers.

Bei einem anderen weiteren Kreise von Bestimmungen des Entwurfes fühlt man hindurch, daß die Tendenz des Entwurfes dem Verlagshandel weniger günstig ist.

Der arme »wirtschaftlich schwächere und »geschäftlich unerfahrene« Schriftsteller wird an die Wand gemalt, man sieht den hungernden Dichter, fünf Treppen hoch, der so gutmütig und edel ist, daß er den schon feisten Verleger mit den Renten aus seinen Werken weiter mästet. — Solche Märchen machen sich in einer Schriftstellerzeitung ganz gut, in den amtlichen Erläuterungen zu einer Gesetzesvorlage sollte man aber doch sich darüber erheben. Im Gegenteil ist der Autor, der durch das Urheberrecht im Vollbesitz seiner geleisteten Arbeit ist, der stärkere Teil, wenn er etwas geschrieben hat, was des Druckens vom wirtschaftlichen Standpunkte aus wert ist. Er braucht daher einen weiteren Schutz durch das Verlagsrecht nicht, denn er ist es, der mit seinem Urheberrechte in der Hand dem Verleger die Bedingungen vorschreiben kann. Die Fälle, wo der Verleger durch scharfe Forderungen eines wirtschaftlich starken und geschäftlich erfahrenen Autors in die Enge getrieben wird, sind vielleicht nicht seltener als die, wo der Verfasser um den Lohn für

ein hervorragendes Werk von dem schlauen Verleger gebracht wird.

Der Verlagshandel hat alle Ursache, dem Entwurfe mit großer Vorsicht gegenüberzutreten und jede Bestimmung zu prüfen. Schon die Auffassung des Verlagsrechtes, nicht als die Summe der Rechtsverhältnisse, die zwischen Urheber und Verleger bestehen, sondern als eine vertraglich begrenzte Abzweigung des Urheberrechtes, nicht als das Recht des Verlegers, sondern als das Recht, zu verlegen, bezeichnete eine veränderte Grundlage. Nach der Uebung der heutigen Verlagspraxis wird das Urheberrecht dem Verleger übertragen; dem Entwurfe liegt eine andere Anschauung zu Grunde, wonach die Grenze der verlegerischen Befugnisse in vielen Fällen wesentlich enger gezogen werden wird.

Unter den einzelnen Bestimmungen ist eine ganze Reihe, die diese dem Verleger ungünstige Tendenz verraten, ohne vielleicht gerade im einzelnen als sehr schwerwiegend angesehen zu werden, in ihrer Summe aber das Niveau des verlegerischen Anteiles am Verlagsrechte wesentlich herabdrückend.

In § 2 wird Uebersetzungsrecht, Recht der Transformationen und musikalischen Bearbeitungen dem Verfasser vorbehalten. Nach geltendem Recht ist Uebersetzung »Nachdruck«, und die Fortbildung des nationalen wie internationalen Rechtes hat in Anerkennung, daß die Uebersetzung dem Originalwerke wesentliche Konkurrenz um so mehr bereiten kann, je mehr der moderne Verkehr die Kenntnis der Sprachen unter den Völkern verbreitet, das Recht, Uebersetzungen zu veranstalten, zu gunsten des Urheberrechtes wesentlich eingeschränkt. Man ist daher jetzt geneigt, eine Uebersetzung wie eine andere Auflage anzusehen, und will den abgefürzten Schutz gegen Uebersetzungen auf die gleiche Dauer ausdehnen wie gegen eigentlichen Nachdruck. Dagegen wird nun auch nichts einzuwenden sein, aber es muß diese Erkenntnis nicht nur dem Urheber zu gute kommen.

Ebenso ist die Bearbeitung einer Erzählung zu einem Drama, oder umgekehrt, nach der Rechtsprechung als Nachdruck anzusehen, wenn nicht eine vollständig neue Arbeit damit geleistet worden ist. Der Verleger konnte nach jetziger Rechtsauffassung in solchen Fällen wegen Nachdruckes einschreiten, der Entwurf will das Gestaltungs- und Verbreitungsrecht dem Urheber überlassen.

Der Verleger muß sich also jede Uebersetzung und jede Transformation gefallen lassen.

In der musikalischen Welt sind gegenwärtig die Vertragsabschlüsse viel weitergehend als bei Schriftwerken und schließen in der Regel das gesamte Urheberrecht mit jeder Art von Bearbeitungen in sich. Der Entwurf stellt sich daher auf einen der Praxis entgegenstehenden Standpunkt, wenn er dem Verfasser vorbehält: die Befugnis zur Vervielfältigung und Verbreitung für die Bearbeitung eines Werkes der Tonkunst, sofern sie nicht bloß in Auszügen oder in Einrichtungen für einzelne oder mehrere Instrumente oder Stimmen besteht.

Ein gewisses Mißtrauen gegen den Verleger bekundet § 5, indem darin, wie schon erwähnt, der Verleger verpflichtet wird, die ihm vertragmäßig zustehende Auflage »auf einmal herzustellen«, und ferner angewiesen wird, wenn er das Recht zur beliebigen Bestimmung der Auflage hat, dem Urheber vor Beginn der Vervielfältigung Mitteilung über die Höhe der Auflage zu machen. Bei Unterlassung dieser Mitteilung wird das Auslagerecht auf 1000 Exemplare begrenzt, ebenso wie in dem wunderlichen Falle des § 6, wenn die Zahl der zulässigen Abzüge nicht bestimmt ist.

Diese Beschränkung auf 1000 Exemplare, die im sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuche einen Vorläufer hat, paßt